

Unterrichtung

durch das Parlamentarische Kontrollgremium

Bericht gemäß § 8a Absatz 6 Satz 2, § 9 Absatz 4 Satz 7 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG), § 2a Satz 4, § 3 Satz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) sowie den §§ 4a, 5 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MADG) und § 8a Absatz 8 BVerfSchG über besondere Auskunftsverlangen im Sinne von § 8a Absatz 2 BVerfSchG und den Einsatz technischer Mittel im Sinne von § 9 Absatz 4 BVerfSchG im Jahre 2010 (Bericht zu den Maßnahmen nach dem Terrorismusbekämpfungsgesetz)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Grundlagen der Berichtspflicht	2
II. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums ..	2
III. Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen	3
1. Überblick	3
2. Auskunftsverlangen bei Luftfahrtunternehmen	4
3. Auskunftsverlangen bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen	5
4. Auskunftsverlangen bei Postdienstleistern	5
5. Auskunftsverlangen bei Telekommunikations- und Teledienstunternehmen	5
6. Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes oder zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern (IMSI-Catcher)	7
7. Auskunftsverlangen in den Bundesländern	7
IV. Mitteilungsentscheidungen	8
V. Beschwerden und Klageverfahren	9

I. Grundlagen der Berichtspflicht

Durch das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz) vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) bzw. das mit Wirkung vom 11. Januar 2007 hinzugekommene Gesetz zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz) vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2), geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2009 (BGBl. I S. 1226), wurde dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), dem Bundesnachrichtendienst (BND) und dem Militärischen Abschirmdienst (MAD) zeitlich befristet zunächst bis zum 9. Januar 2012 die Befugnis eingeräumt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit unter bestimmten Voraussetzungen von Luftfahrtunternehmen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen, Postunternehmen, Telekommunikationsunternehmen und Teledienstunternehmen kunden- bzw. nutzerbezogene Auskünfte zu verlangen sowie technische Mittel zur Ortung und Identifizierung aktiv geschalteter Mobiltelefone (sog. IMSI-Catcher) einzusetzen.¹

Die Rechtsgrundlagen für die Auskunftsverlangen und den Einsatz des IMSI-Catchers finden sich nicht im Terrorismusbekämpfungsgesetz selbst, sondern in den Stammgesetzen der drei Nachrichtendienste des Bundes. Die Ermächtigungsgrundlage für Auskunftsverlangen und IMSI-Catcher-Einsätze des BfV findet sich in § 8a Absatz 2 und § 9 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), in der Fassung des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2499). Für den BND ergeben sich diese Befugnisse aus den § 2a und 3 Satz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz – BNDG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), in der Fassung des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2499). Für den MAD sind die §§ 4a und 5 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MAD-Gesetz – MADG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2454), in der Fassung des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2), einschlägig. Die §§ 2a und 3 Satz 2 BNDG, § 4a und 5 MADG verweisen grundsätzlich auf die für das BfV geltenden Regelungen in § 8a und § 9 BVerfSchG und passen diese lediglich an die spezifischen Aufgaben des BND und MAD an.² Die Befug-

nis zur Einholung der genannten Auskünfte wurde auch den Verfassungsschutzbehörden der Länder eingeräumt unter der Bedingung, dass der Landesgesetzgeber bestimmte verfahrensmäßige Vorkehrungen trifft. Rechtsgrundlage ist insoweit § 8a Absatz 8 BVerfSchG in Verbindung mit den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen.

Zur Gewährleistung einer angemessenen parlamentarischen Kontrolle der Nutzung dieser Befugnisse haben gemäß § 8a Absatz 6 Satz 1, § 9 Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG, § 2a Satz 4, § 3 Satz 2 BNDG und § 4a Satz 1, § 5 Zweiter Halbsatz MADG das Bundeskanzleramt (für den BND) bzw. das Bundesministerium des Innern (für das BfV und den MAD) dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Deutschen Bundestages halbjährlich über die angeordneten Maßnahmen zu berichten. Auch die Länder, die sich dafür entschieden haben, von der in § 8a Absatz 8 BVerfSchG eingeräumten Option Gebrauch zu machen, müssen nach dieser Vorschrift in Verbindung mit den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundes regelmäßig Bericht erstatten.

Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet seinerseits dem Deutschen Bundestag nach § 8a Absatz 6 Satz 2 und § 9 Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG, § 2a Satz 4, § 3 Satz 2 BNDG, § 4a Satz 1, § 5 MADG sowie § 8a Absatz 8 Satz 1 BVerfSchG jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Auskunftsverlangen und IMSI-Catcher-Einsätze. Nach § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz – PKGrG) in der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346) sind dabei die Geheimhaltungsgrundsätze des § 10 zu beachten.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat auf dieser Grundlage erstmals am 12. Mai 2003 einen Bericht für das Jahr 2002 und zuletzt am 17. Dezember 2010 einen Bericht für das Jahr 2009 (Bundestagsdrucksache 17/4277) vorgelegt. Der vorliegende Bericht setzt die jährliche Berichterstattung fort und enthält eine Darstellung der Entwicklung im Jahr 2010. Er beruht im wesentlichen auf den Berichten des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums des Innern für das 1. und 2. Halbjahr 2010, die dem Parlamentarischen Kontrollgremium übersandt worden sind.

II. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Der Deutsche Bundestag hat am 17. Dezember 2009 beschlossen, für die 17. Wahlperiode ein aus elf Abgeordnete

¹ Soweit nicht anders gekennzeichnet, wird für diesen Bericht die im Berichtszeitraum 2010, d.h. vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 7. Dezember 2011, BGBl. I S. 2576 geltende Rechtslage zugrunde gelegt.

² Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 7. Dezember 2011, BGBl. I S. 2576, wurden die genannten Anti-Terror-Gesetze mit Änderungen bis zum 10. Januar 2016 verlängert. Bei den Befugnissen der Nachrichtendienste des Bundes, Auskunftersuchen an Unternehmen zu richten, wurden die rechtsstaatliche Kontrolle und der Grundrechtsschutz durch eine systematisch stimmig ausgestaltete Regelung der Verfahren und Mitteilungspflichten verbessert. Diejenigen Regelungen, die sich seit dem Inkrafttreten des Terrorismusbekämpfungsgesetzes als sinnvoll erwiesen haben, wurden erneut – befristet auf vier Jahre – verlängert.

Demgegenüber wurden Regelungen, die im Evaluierungszeitraum nicht zur Terrorismusbekämpfung genutzt worden sind und sich als entbehrlich erwiesen haben, ersatzlos aufgehoben. Neu eingeführt wird unter anderen für die Nachrichtendienste des Bundes die Möglichkeit der zentralen Datenabfrage bei Computerreservierungen für Flüge. Auch wird ihnen die Abfrage von Kontostammdaten von Betroffenen ermöglicht. Zum Ausbau der parlamentarischen Kontrolle wird die Mitwirkung der sogenannten G 10-Kommission des Bundestages bei der Einholung von Auskünften von Fluglinien und von Unternehmen der Finanzbranche ausgeweitet.

ten bestehendes Kontrollgremium einzusetzen. Bei der anschließenden Wahl erreichten zehn Abgeordnete die nach § 2 Absatz 3 PKGrG erforderliche Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages. Es handelt sich – in alphabetischer Reihenfolge – um die Abgeordneten Christian Ahrendt (FDP), Peter Altmaier (CDU/CSU), Clemens Binninger (CDU/CSU), Manfred Grund (CDU/CSU), Michael Hartmann (Wackernheim) (SPD), Fritz Rudolf Körper (SPD), Stefan Müller (Erlangen) (CDU/CSU), Thomas Oppermann (SPD), Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Hartfrid Wolff (Rems-Murr) (FDP). Am 19. Januar 2010 wählte der Deutsche Bundestag den Abgeordneten Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) zum elften Mitglied des Gremiums. Im Anschluss an den Berichtszeitraum wurde am 12. Mai 2011 für den Abgeordneten Stefan Müller (CDU/CSU) der Abgeordnete Dr. Hans-Peter Uhl (CDU/CSU) vom Deutschen Bundestag zum Mitglied des Gremiums gewählt.

Der Vorsitz im Parlamentarischen Kontrollgremium wechselt jährlich zwischen einem Mitglied der Koalitionsfraktionen und einem Mitglied der Oppositionsfraktionen. Im Berichtszeitraum 2010 war der Abgeordnete Peter Altmaier (CDU/CSU) Vorsitzender, der Abgeordnete Thomas Oppermann (SPD) stellvertretender Vorsitzender des Gremiums. Im Jahr 2011 war der Abgeordnete Thomas Oppermann (SPD) Vorsitzender und der Abgeordnete Hartfrid Wolff (FDP) stellvertretender Vorsitzender des Gremiums. Für das Jahr 2012 wurden der Abgeordnete Peter Altmaier (CDU/CSU) als Vorsitzender und der Abgeordnete Thomas Oppermann (SPD) als stellvertretender Vorsitzender bestimmt.

III. Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen

1. Überblick

BfV, BND und MAD haben im Jahr 2010 85 Auskunftsverlangen und IMSI-Catcher-Einsätze durchgeführt, von denen insgesamt 165 Personen betroffen waren. Der überwiegende Teil entfiel mit 43 Maßnahmen und 114 Betroffenen auf Auskunftsverlangen bei Telekommunikations- und Teledienstunternehmen im Sinne von § 8a Absatz 2

Nummer 4 und 5 BVerfSchG. Die meisten Auskunftsverlangen und IMSI-Catcher-Einsätze (84 Maßnahmen mit 163 Betroffenen) führte – wie bereits in den vergangenen Jahren – das Bundesamt für Verfassungsschutz durch.

Der häufigste Anordnungsgrund waren – wie im Jahr zuvor – tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind (§ 8a Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 3 und 4 BVerfSchG), gefolgt von tatsächlichen Anhaltspunkten für sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht (§ 8a Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 2 BVerfSchG).

Im Vergleich zum Jahr 2009 (93 Maßnahmen) hat sich die Anzahl der Maßnahmen um 8 verringert. Festzustellen ist auch eine Reduzierung der von den Maßnahmen insgesamt betroffenen Personen von 410 im Jahr 2009 auf 165 im Berichtsjahr 2010. Die Reduzierung konzentriert sich dabei im Wesentlichen auf den Bereich der Auskunftssuchen in dem Bereich Telekommunikation/Teledienste und dort auf Maßnahmen des BfV.

Tabelle 1

Auskunftsverlangen und IMSI-Catcher-Einsätze im Jahr 2010

	BfV	BND	MAD	Summe
Luftfahrt	10	0	0	10
Finanzen	16	0	0	16
Postverkehr	0	0	0	0
Telekommunikation/Teledienste	42	0	1	43
IMSI-Catcher	16	0	0	16
Summe	84	0	1	85

Tabelle 2

Anzahl der betroffenen Personen im Jahr 2010

	BfV		BND		MAD		Summe
	HB ³	NB ⁴	HB	NB	HB	NB	HB und NB
Luftfahrt	7	0	0	0	0	0	7
Finanzen	19	4	0	0	0	0	23
Postverkehr	0	0	0	0	0	0	0
Telekommunikation/Teledienste	64	48	0	0	1	1	114
IMSI-Catcher	21	0	0	0	0	0	21
Summe	111	52	0	0	1	1	165

³ Hauptbetroffene im Sinne von § 8a Absatz 3 Nummer 1 BVerfSchG.

⁴ Nebenbetroffene im Sinne von § 8a Absatz 3 Nummer 2 BVerfSchG.

Tabelle 3

Anzahl der Auskunftsverlangen und IMSI-Catcher-Einsätze von 2002 bis 2010

	Luftfahrt	Finanzen	Postverkehr	Telekomm./ Teledienst	IMSI-Catcher	Summe
2002	1	9	0	26	3	39
2003	2	16	0	14	9	41
2004	0	7	0	24	10	41
2005	0	12	0	21	10	43
2006	0	7	0	14	10	31
2007	0	5	0	38	9	52
2008	2	10	0	52	14	78
2009	4	18	0	55	16	93
2010	10	16	0	43	16	85
Summe	19	100	0	287	97	503

2. Auskunftsverlangen bei Luftfahrtunternehmen

Gemäß § 8a Absatz 2 Nummer 1 BVerfSchG, § 2a BND und § 4a MADG dürfen die Nachrichtendienste des Bundes im Einzelfall bei Luftfahrtunternehmen Auskunft einholen zu Namen und Anschriften des Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg. Im Unterschied zu der bis zum 11. Januar 2007 geltenden Rechtslage (vgl. dazu § 8 Absatz 9 Satz 3 bis 8 BVerfSchG a.F.) bedurfte ein entsprechendes Auskunftsverlangen nicht mehr der ministeriellen Anordnung und musste auch nicht mehr der G 10-Kommission zur Prüfung vorgelegt werden (vgl. § 8a Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 BVerfSchG).⁵

Die Maßnahme kann sich gegen Personen richten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie selbst die Gefahr, die durch das Auskunftersuchen aufgeklärt werden soll, fördern (§ 8a Absatz 3 Nummer 1 BVerfSchG, Hauptbetroffene). Das Auskunftsverlangen kann sich aber auch gegen Personen richten, bei denen ein solcher Verdacht zwar nicht besteht, bei denen aber anzunehmen ist, dass sie für einen Hauptbetroffenen Leistungen eines Luftfahrtunternehmens entgegennehmen (§ 8a Absatz 3 Nummer 2a BVerfSchG, Nebenbetroffene). Die Anordnung einer Auskunft über künftig anfallende Daten ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Die Verlängerung um jeweils

nicht mehr als drei Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen (§ 8a Absatz 4 Satz 5 und 6 BVerfSchG).

Im Jahr 2010 hat das BfV 10 Auskunftersuchen an Luftfahrtunternehmen gegen Personen aus dem ausländischen extremistischen Bereich als Hauptbetroffene im Sinne von § 8a Absatz 3 Nummer 1 BVerfSchG durchgeführt. BND und MAD haben im Berichtszeitraum nicht von der Befugnis Gebrauch gemacht. Insgesamt kam es somit seit Einführung der Befugnis im Jahre 2002 bzw. 2007 zu 19 Auskunftsverlangen.

Tabelle 4

Auskunftsverlangen bei Luftfahrtunternehmen von 2002 bis 2010

	BfV	BND	MAD	Summe
2002	1	–	–	1
2003	2	–	–	2
2004	0	–	–	0
2005	0	–	–	0
2006	0	–	–	0
2007	0	0	0	0
2008	2	0	0	2
2009	1	3	0	4
2010	10	0	0	10
Summe	16	3	0	19

⁵ Nach § 8a Absatz 2, § 8b Absatz 2 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 7. Dezember 2011 erstreckt sich die Mitwirkung der G 10-Kommission ab dem 10. Januar 2012 wieder auf die Einholung von Auskünften von Luftfahrtunternehmen (einschließlich der Abfrage bei zentralen Flugbuchungssystemen) sowie auf die dazugehörigen Mitteilungen.

3. Auskunftsverlangen bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen

Nach § 8a Absatz 2 Nummer 2 BVerfSchG, § 2a Satz 1 BNDG und § 4a MADG können BfV, BND und MAD im Einzelfall Auskünfte bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand sowie Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge einholen. BfV und BND steht diese Befugnis seit 2002 zu, dem MAD seit 2007.

Das Auskunftsverlangen muss beim Bundesministerium des Innern beantragt werden (§ 8a Absatz 4 Satz 4 BVerfSchG). Dessen Anordnung bedarf im Unterschied zu der bis 2007 geltenden Rechtslage (vgl. dazu § 8 Absatz 9 Satz 4 bis 8 BVerfSchG a.F.) nicht der Bestätigung durch die G 10-Kommission (vgl. § 8a Absatz 5 Satz 1 BVerfSchG).⁶

Das Auskunftsverlangen kann gemäß § 8a Absatz 3 BVerfSchG sowohl Personen betreffen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie die Gefahr, die mit dem Auskunftsverlangen aufgeklärt werden soll, selbst fördern (sog. Hauptbetroffene), als auch Personen, bei denen anzunehmen ist, dass sie die Leistung für solch eine Person in Anspruch nehmen (sog. Nebenbetroffene). Die Anordnung einer Auskunft über künftig anfallende Daten ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Die Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen (§ 8a Absatz 4 Satz 5 und 6 BVerfSchG).

Im Jahr 2010 führte das BfV 16 Auskunftsverlangen durch. Die Verfahren betrafen im Schwerpunkt Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten bzw. Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet waren (§ 8a Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 3 und 4 BVerfSchG). In zwei Fällen betraf das Auskunftsverlangen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht (§ 8a Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 2 BVerfSchG).

Im Vergleich zum Vorjahr ist damit die Anzahl der Auskunftsverlangen nach § 8a Absatz 2 Nummer 2 BVerfSchG im Bereich des BfV von 17 auf 16 zurückgegangen.

⁶ Das Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 7. Dezember 2011 sieht vor, dass sich die Mitwirkung der G 10-Kommission ab dem 10. Januar 2012 wieder auf die Einholung von Auskünften von Unternehmen der Finanzbranche (einschließlich der Abfrage von Kontostammdaten) sowie auf den dazugehörigen Mitteilungsbereich erstreckt.

Tabelle 5

Auskunftsverlangen bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen von 2002 bis 2009

	BfV	BND	MAD	Summe
2002	8	1	–	9
2003	14	2	–	16
2004	7	0	–	7
2005	12	0	–	12
2006	7	0	–	7
2007	5	0	0	5
2008	10	0	0	10
2009	17	1	0	18
2010	16	0	0	16
Summe	96	4	0	100

4. Auskunftsverlangen bei Postdienstleistern

Nach § 8a Absatz 2 Nummer 3 BVerfSchG, § 2a Satz 1 BNDG, § 4a MADG können BfV, BND und MAD im Einzelfall von denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen, Auskunft zu den Umständen des Postverkehrs verlangen.

Das Auskunftsverlangen muss vom Leiter oder stellvertretenden Leiter des entsprechenden Nachrichtendienstes beim Bundesministerium des Innern beantragt werden, dessen Anordnung der Bestätigung durch die G 10-Kommission bedarf, die außer bei Gefahr im Verzug vor Vollzug der Maßnahme einzuholen ist (§ 8a Absatz 5 Satz 2 bis 4, Absatz 5 Satz 1 bis 5 BVerfSchG). Die Anordnung einer Auskunft über künftig anfallende Daten ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Die Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen (§ 8a Absatz 4 Satz 5 und 6 BVerfSchG).

Von der Möglichkeit, Auskunft zu den Umständen des Postverkehrs zu verlangen, wurde seit 2002 bis Ende 2010 noch nicht Gebrauch gemacht.⁷

5. Auskunftsverlangen bei Telekommunikations- und Teledienstunternehmen

Die Auskunftsverlangen basieren auf § 8a Absatz 2 Nummer 4 BVerfSchG, § 2a Satz 1 BNDG, § 4a MADG, wonach BfV, BND und MAD im Einzelfall von denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbrin-

⁷ Diese Regelung ist mit Wirkung vom 10. Januar 2012 weggefallen (vgl. Nummer 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 7. Dezember 2011, BGBl. I S. 2576).

gen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach § 96 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Telekommunikationsgesetzes und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten verlangen können. Verkehrsdaten in diesem Sinne sind beispielsweise die Nummer oder Kennung der an einer Telekommunikation beteiligten Anschlüsse, das Ende und der Beginn der jeweiligen Verbindung sowie bei mobilen Anschlüssen die Standortdaten. Nach § 8a Absatz 2 Nummer 5 BVerfSchG, § 3a Satz 1 BNDG, § 4a MADG kann darüber hinaus bei denjenigen, die geschäftsmäßig Teledienste erbringen oder daran mitwirken, zu Merkmalen der Identifikation des Nutzers eines Teledienstes, zu Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und zu Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Teledienste Auskunft verlangt werden.

Auskunftsverlangen gegenüber Telekommunikations- und Teledienstleistern nach § 8a Absatz 2 Nummer 4 und 5 BVerfSchG müssen vom Leiter des jeweiligen Dienstes oder seinem Stellvertreter beantragt, vom Bundesministerium des Innern bzw. (im Falle des BND) vom Bundeskanzleramt angeordnet werden und bedürfen der Bestätigung durch die G-10-Kommission, die außer bei Gefahr im Verzug grundsätzlich vor Vollzug der Maßnahme einzuholen ist (vgl. § 8a Absatz 4 Satz 2 und 4, Absatz 5 Satz 1 bis 5 BVerfSchG, § 2a Satz 4 BNDG, § 4a Satz 1 MADG).

Die Anordnung einer Auskunft über künftig anfallende Daten ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Die Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen (§ 8a Absatz 4 Satz 5 und 6 BVerfSchG).

Auskünfte über Begleitumstände der Telekommunikation und der Nutzung von Telediensten können wichtige Aufschlüsse über das Umfeld von Personen geben, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für terroristische oder anderweitig sicherheitsrelevante Bestrebungen vorliegen. Verkehrs- und Nutzungsdaten ermöglichen es beispielsweise, weitere Beteiligte terroristischer Netzwerke zu erkennen und damit zusätzliche Ermittlungen zielgerichtet vorzubereiten. Die Auskunft über Verbindungsdaten von Mobilfunkgeräten ermöglicht es, über die Lokalisierung der Funkzelle den Aufenthaltsort ohne Observation nachzuvollziehen und weitere Ermittlungsmaßnahmen vorzubereiten. Auch die Bestimmung des Standortes eines genutzten Gerätes bei der Telekommunikation im Festnetz und die auf der Grundlage der Verbindungsdaten erstellten Kommunikationsprofile können wichtige Aufschlüsse über die Kommunikationsbeziehungen der Personen oder Organisationen geben, die der Beobachtung unterliegen. Häufig werden Auskunftsverlangen im Sinne des § 8a Absatz 2 Nummer 4 und 5 BVerfSchG daher im Vorfeld oder parallel zu Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung nach dem G 10 durchgeführt.

Im Jahr 2010 wurden insgesamt 43 Auskunftsverlangen bei Telekommunikations- und Teledienstleistern bezüg-

lich Verkehrs- und Nutzungsdaten durchgeführt. Im Jahre 2009 waren es 55.

Die 43 Auskunftsverlangen betrafen insgesamt 114 Personen. Dabei bestand bei 65 Personen der Verdacht, dass sie selbst die Gefahr, um deren Aufklärung es ging, fördern (sog. Hauptbetroffene nach § 8a Absatz 3 Nummer 1 BVerfSchG). Bei den übrigen 49 Personen war anzunehmen, dass sie für einen der Hauptbetroffenen bestimmte von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben, oder dass ihr Anschluss von einem der Hauptbetroffenen genutzt wird (sog. Nebenbetroffene nach § 8a Absatz 3 Nummer 2 BVerfSchG).

Fast alle Auskunftsverlangen (42) wurden – wie in den vergangenen Jahren – vom BfV durchgeführt. Der MAD führte ein Auskunftsverlangen durch. Der BND machte von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Der weitaus überwiegende Teil der Auskunftsverlangen diente der Aufklärung von Bestrebungen im ausländischen extremistischen Bereich (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 4 i.V.m. § 8a Absatz 2 Satz 1 BVerfSchG). In vielen Fällen ergaben oder bestätigten sich dabei – wie bereits im Jahr zuvor – tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der Planung oder Begehung von Straftaten nach § 129b des Strafgesetzbuches (terroristische Vereinigungen im Ausland), so dass parallel oder anschließend Maßnahmen der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs nach § 3 Absatz 1 Nummer 6a G 10 eingeleitet wurden. Andere Auskunftsverlangen dienten der Aufklärung geheimdienstlicher Tätigkeiten für eine fremde Macht (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. § 8a Absatz 2 Satz 1 BVerfSchG).

Tabelle 6

Auskunftsverlangen bei Telekommunikations- und Teledienstleistern von 2002 bis 2010

	BfV	BND	MAD	Summe
2002	21	2	3	26
2003	9	3	2	14
2004	22	1	1	24
2005	20	0	1	21
2006	14	0	0	14
2007	34	2	2	38
2008	48	2	2	52
2009	54	0	1	55
2010	42	0	1	43
Summe	264	10	13	287

6. Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes oder zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern (IMSI-Catcher)

Grundlage der IMSI-Catcher-Einsätze sind § 9 Absatz 4 Satz 1 BVerfSchG, § 3 Satz 2 BNDG und § 5 MADG, wonach BfV, BND und MAD unter den für Auskunftsverlangen im Sinne von § 8a Absatz 2 BVerfSchG geltenden Voraussetzungen technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes oder zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern einsetzen können (sog. IMSI-Catcher). Ohne den Einsatz des IMSI-Catchers wäre eine effektive Überwachung der Telekommunikation eines Verdächtigen häufig nicht möglich. Denn hierzu muss die Rufnummer oder eine andere Kennung des von ihm benutzten Telekommunikationsanschlusses oder die Kennung des Endgeräts bekannt sein (vgl. § 10 Absatz 3 Satz 3 G 10). Das ist aber nicht immer der Fall. Benutzt der Verdächtige z. B. ein gestohlenen Mobiltelefon, so kann durch Observation zwar festgestellt werden, dass er telefoniert, aber nicht unter welcher Nummer.

Der IMSI-Catcher erfasst die IMSI (International Mobile Subscriber Identity) eines eingeschalteten Handys in seinem Einzugsbereich. Die IMSI ist eine weltweit einmalige Kennung, die den Vertragspartner eines Netzbetreibers eindeutig identifiziert. Sie ist auf der sog. SIM-Karte (SIM = Subscriber Identity Module) gespeichert, die ein Mobilfunkteilnehmer bei Abschluss eines Vertrages erhält. Mit Hilfe der IMSI können die Identität des Vertragspartners und dessen Mobilfunktelefonnummer bestimmt werden.

Zur Ermittlung der IMSI simuliert ein IMSI-Catcher die Basisstation einer regulären Funkzelle eines Mobilfunknetzes. Eingeschaltete Mobiltelefone im Einzugsbereich dieser vermeintlichen Basisstation mit einer SIM des simulierten Netzbetreibers versuchen, sich nun automatisch beim IMSI-Catcher einzubuchen. Durch einen speziellen „IMSI-Request“ der „Basisstation“ wird das Mobiltelefon zur Herausgabe der IMSI veranlasst. Nunmehr kann durch eine Bestandsdatenabfrage beim jeweiligen Betreiber der Inhaber und die Nummer des genutzten Mobiltelefons festgestellt werden.

Da durch den Einsatz eines IMSI-Catchers aus technischen Gründen regelmäßig auch Daten Dritter erhoben werden, sind hier besonders hohe Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu stellen. Der Einsatz ist gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 BVerfSchG nur zulässig, wenn sonst die Ermittlung des Standorts bzw. der Geräte- oder Kartennummer aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Er bedarf gemäß § 9 Absatz 4 Satz 6 BVerfSchG der Anordnung durch das Bundesministerium des Innern, die von der G 10-Kommission zu bestätigen ist, und zwar – außer bei Gefahr im Verzug – grundsätzlich vor Vollzug der Maßnahme. Die erhobenen Daten Dritter unterliegen einem absoluten Verwendungsverbot (§ 9 Absatz 4 Satz 5 BVerfSchG).

Im Berichtszeitraum 2010 kam der IMSI-Catcher in 16 Fällen – jeweils im Bereich des BfV – zum Einsatz. Die meisten der betroffenen Personen waren zugleich Hauptbetroffene von G-10-Maßnahmen. Grund für den IMSI-Catcher-Einsatz waren terroristische Aktivitäten der Betroffenen, Gefahren für die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland durch Gewaltanwendung bzw. darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen sowie Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet waren. In einem Fall diente der Einsatz des IMSI-Catchers der Aufklärung geheimdienstlicher Tätigkeiten für eine fremde Macht.

Tabelle 7

IMSI-Catcher-Einsätze von 2002 bis 2010

2002	3
2003	9
2004	10
2005	10
2006	10
2007	9
2008	14
2009	16
2010	16
Summe	97

7. Auskunftsverlangen in den Bundesländern

Den Verfassungsschutzbehörden der Länder stehen die Befugnisse nach § 8a Absatz 2 BVerfSchG nur unter den in § 8a Absatz 8 BVerfSchG geregelten Voraussetzungen zu.

Bei Auskunftsverlangen nach § 8a Absatz 2 Nummer 3 bis 5 BVerfSchG (Auskünfte bei Post-, Telekommunikations- und Teledienstleistern) muss der Landesgesetzgeber das Verfahren sowie die Beteiligung der G 10-Kommission des Landes, die Verarbeitung der erhobenen Daten und die Mitteilung an den Betroffenen gleichwertig wie in § 8a Absatz 5 BVerfSchG regeln. Ferner muss er eine dem § 8a Absatz 6 BVerfSchG gleichwertige parlamentarische Kontrolle sowie eine Verpflichtung zur Berichterstattung über die durchgeführten Maßnahmen an das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes regeln.

Bei Auskunftsverlangen nach § 8a Absatz 2 Nummer 1 und 2 BVerfSchG (Auskünfte bei Luftfahrtunternehmen und Finanzdienstleistern) gilt ebenfalls die Verpflichtung zur gleichwertigen parlamentarischen Kontrolle. Eine Beteiligung der G 10-Kommission ist – ebenso wie auf Bundesebene – nicht mehr erforderlich. Auch eine Verpflichtung zur Berichterstattung gegenüber dem Parla-

mentarischen Kontrollgremium des Bundes wird von § 8a Absatz 8 BVerfSchG in diesen Fällen – anders als noch nach der vor 2007 gültigen Rechtslage – nicht mehr ausdrücklich verlangt. Mit Wirkung vom 10. Januar 2012 ist die Mitwirkung der G 10-Kommission wieder vorgesehen.

Mittlerweile gibt es in allen 16 Bundesländern Regelungen über Auskunftsverlangen im Sinne des § 8a Absatz 2 BVerfSchG.

Tabelle 8

Auskunftsverlangen in den Bundesländern

Auskunft	2007	2008	2009	2010
Luftfahrt	0	0	1	0
Finanzen	2	5	20	6
Postverkehr	0	0	0	0
Telekommunikation/Teledienste	13	16	27	9
Summe	15	21	48	15

Im Jahre 2010 haben 10 Bundesländer Berichte über Auskunftsverlangen beim Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundes eingereicht. Hiernach wurden in 6 Ländern insgesamt 15 Auskunftsverlangen durchgeführt: 6 bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen, 9 bei Telekommunikationsunternehmen. Das bedeutet auf alle Auskunftsbereiche bezogen im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang um insgesamt 33 Auskunftsverlangen. Den Hintergrund der Auskunftsverlangen bildeten schwerpunktmäßig islamistische bzw. ausländerextremistische terroristische Bestrebungen.

IV. Mitteilungsentscheidungen

Auskunftsverlangen im Sinne des § 8a Absatz 2 BVerfSchG und IMSI-Catcher-Einsätze sind den Betroffenen nach ihrer Einstellung grundsätzlich mitzuteilen. Das folgt für Auskunftsverlangen bei Luftfahrtunternehmen und Finanzdienstleistern aus § 8a Absatz 4 Satz 6 BVerfSchG, bei Auskunftsverlangen gegenüber Post-, Telekommunikations- und Teledienstleistern aus § 8a Absatz 5 Satz 8 BVerfSchG, § 12 Absatz 1 G 10 und bei IMSI-Catcher-Einsätzen aus § 9 Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG, der auf § 8a Absatz 5 Satz 8 BVerfSchG, § 12 Absatz 1 G 10 verweist.

Ausnahmsweise kann von einer Mitteilung abgesehen werden, solange eine Gefährdung des Zwecks des Eingriffs nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. § 8a Absatz 4 Satz 6 BVerfSchG, § 12 Absatz 1 Satz 2 G 10). Bei Auskunftsverlangen gegenüber Post-, Telekommunikations- und Teledienstleistern kann seit dem 5. August 2009 darüber hinaus von einer Mitteilung abgesehen werden, solange der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes absehbar ist. Denn

mit Wirkung vom 5. August 2009 wurde § 12 Absatz 1 G 10, auf den § 8a Absatz 5 Satz 8 BVerfSchG verweist, um diese Ausnahme erweitert (BGBl. I S. 2499). Bei Auskunftsverlangen gegenüber Luftfahrtunternehmen und Finanzdienstleistern gilt diese Ausnahme jedoch nicht, da § 8a Absatz 4 Satz 6 BVerfSchG nicht um diesen Ausnahmetatbestand erweitert wurde und auch nicht auf § 12 G 10 verweist.

Das Absehen von einer Mitteilung bedarf im Falle von Auskunftsverlangen bei Post-, Telekommunikations- und Teledienstleistern und IMSI-Catcher-Einsätzen der Zustimmung der G 10-Kommission (vgl. § 8a Absatz 5 Satz 8 BVerfSchG und § 9 Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG). Fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme kann entschieden werden, dass der Betroffene endgültig keine Mitteilung erhält. Dies setzt gemäß § 8a Absatz 5 Satz 8 BVerfSchG, § 12 Absatz 1 Satz 3 G 10 jedoch voraus, dass die G 10-Kommission einstimmig feststellt, dass die Voraussetzungen für eine Mitteilung nicht vorliegen, sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden und die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger vorliegen.

Bei Auskunftsverlangen gegenüber Luftfahrtunternehmen und Finanzdienstleistern ist seit 2007 – wie bei der Genehmigung der Maßnahme – eine Einbindung der G 10-Kommission bei der Mitteilungsentscheidung nicht mehr erforderlich. Dafür kommt hier eine endgültige Nichtmitteilung nicht in Betracht, da § 8a Absatz 4 Satz 8 BVerfSchG diese Option anders als § 12 Absatz 1 G 10 nicht vorsieht.

Im Jahre 2010 wurde 96 Personen mitgeteilt, dass sie von einem Auskunftsverlangen im Sinne des § 8a Absatz 2 BVerfSchG oder einem IMSI-Catcher-Einsatz betroffen waren. Bei 273 Personen wurde entschieden, von einer Mitteilung vorerst abzusehen. In diesen Fällen konnte eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme durch eine Mitteilung nicht ausgeschlossen werden, z. B. weil eine spätere Wiederaufnahme des Verfahrens wahrscheinlich war oder weil parallel anderweitige nachrichtendienstliche Ermittlungen bzw. G 10-Überwachungen erfolgten. Bei 21 Personen wurde entschieden, von einer Mitteilung endgültig abzusehen.

Tabelle 9

Anzahl der von Mitteilungsentscheidungen betroffenen Personen im Jahre 2010

	BfV	MAD	BND	Summe
Mitteilung	96	0	0	96
vorläufige Nichtmitteilung	273	0	0	273
endgültige Nichtmitteilung	20	0	1	21

V. Beschwerden und Klageverfahren

Gegen Auskunftsverlangen und IMSI-Catcher-Einsätze besteht die Möglichkeit gemäß § 8a Absatz 5 Satz 3 Variante 2 BVerfSchG bzw. § 9 Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG bei der G 10-Kommission Beschwerde einzulegen. Ferner steht gegen diese Maßnahmen nach § 40 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Verwaltungsrechtsweg offen. Für Maßnahmen des BND ist

das Bundesverwaltungsgericht in erster Instanz zuständig (§ 51 Absatz 1 Nummer 4 VwGO).

Im Jahr 2010 gab es keine Beschwerden, aber ein Klageverfahren im Zusammenhang mit einem Auskunftsverlangen.

Berlin, den 8. Februar 2012

Peter Altmaier, MdB
Vorsitzender

